



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

## Statuten Verein Liebi +

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «liebi +» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Prävention von sexueller Gewalt, sowie für die Förderung sexueller Gesundheit für (und mit) Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ein. Er berät und unterstützt auch Angehörige, Betreuungs- und Assistenzpersonen und gesetzliche Vertretungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### Art. 3 Mittel

Der Verein betreibt eine Beratung- und Bildungsstelle für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und ihr Umfeld. Er bietet persönliche Beratung wie auch Bildung zu einem breiten Spektrum der Themenbereiche von sexueller Gewalt und sexueller Gesundheit an; einzeln, als Paar oder in der Gruppe. Das Angebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe.

Der Verein betreibt zudem Öffentlichkeitsarbeit um für die Anliegen der Zielgruppe zu sensibilisieren.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit thematisch verwandten Organisationen, Institutionen, Fachstellen, Behörden und Einzelpersonen, wird angestrebt und im Interesse des Vereinszwecks genutzt.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- barrierefreie Beratungsräumlichkeiten
- eine Website, die über das Angebot informiert
- ein breites Beratungsangebot / Bildungsangebot
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Gruppenveranstaltungen



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen und fördern.

Die Jahresbeiträge für natürliche Personen betragen CHF 60; für juristische Personen/sowie Gönner, CHF 200 jährlich. StudentInnen, Menschen mit IV, sowie Menschen mit AHV, sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Frist aus dem Verein austreten.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Verstoss gegen die Statuten, die Zwecke und Ziele des Vereins. Der Ausschluss kann vom Mitglied bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimmrecht ist folgendermassen geregelt:

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Angebote des Vereins nutzen, oder im Sinne des Vereinsrechtes aktiv unterstützen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen sind jeweils mit einer Stimme vertreten.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimm- und Wahlrecht, welche mindestens den Jahresbeitrag bezahlen, welcher für juristische Personen gilt.



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

### **Art. 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die spätestens 14 Tage vorher, bei den Mitgliedern eintreffen muss, einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig, es sei denn alle Mitglieder beschliessen die Traktandierung an der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Das Begehren muss schriftlich unter Anführung eines Zweckes an den Vorstand gestellt werden.

### **Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu.

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten der Revisionsstelle und des Fachbeirates;
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten oder vom Vorstand übertragenen Geschäfte;
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

### **Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederverfassung**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist möglich.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder (einschl. vertretener Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 11 Obliegenheiten und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung übertragen werden.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung genehmigt wird.



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

### **Art. 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmgleichheit hat der der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg oder per Mail kann der Vorstand gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind und einstimmig mit der Behandlung des Geschäftes einverstanden sind.

### **Art. 13 Geschäftsleitung**

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein, die für die Umsetzung der Vereinspolitik verantwortlich ist. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Person als Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

### **Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob sich Bilanz und Erfolgsrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, letztere ordnungsgemäss geführt sind und die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage der Wahrheit und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.



Beratung, Bildung und Prävention  
zu Sexualität, Beziehung und sexueller Gewalt  
für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Drittperson mit der Liquidation beauftragt.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Wenn keine Mitgliederversammlung zustande kommt, an der mindestens die Hälfte anwesend ist, muss ein zweites Mal eingeladen werden, und der Beschluss erfolgt dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Zürich, 7. Mai 2018

Die Präsidentin / Protokollführern

---

Die Vizepräsidentin

---